#### § 1 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, den Modellflugsport zu pflegen, die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- 2) Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Gewinnüberschüsse für die in der Vereinssatzung festgelegten Zwecke.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Vereinszweck soll durch einen regelmäßigen und geordneten Flugbetrieb gewährleistet sein.

#### § 2 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen Modell-Flug-Verein 1973 Große Heide M.F.V.1973 und hat den Sitz in Bokel. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Dadurch wird der Name mit dem Zusatz e. V. versehen.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1.11 des Kalenderjahres und endet am 31.10 des folgenden Kalenderjahres

#### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern und Tagesmitgliedern
- 2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder die am 1. 1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben
- 3) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder die am 1. 1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- 4) Tagesmitglieder sind Mitglieder, welche eine Mitgliedschaft für 1 Tag bis maximal 21 Tage erhalten.
- 5) Tagesmitglieder sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätte des Vereins unter Beachtung der Platz- u. Modellflug-Betriebsordnung sowie der sonstigen Anordnungen des Vereins zu benutzen.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag fristgemäß zu entrichten.

### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

 Die Aufnahme ist schriftlich oder mündlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der neuen Mitglieder. Sollte eine Mitgliedschaft versagt werden, kann dieses ohne Nennung von Gründen erfolgen. Beiträge, Sacheinlagen und Spenden werden nicht erstattet.

Bokel, den 16.11.2018 Version:16.11.2018 Seite **1** von **5** 

- 2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
- 3) Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres.
- 4) Der Ausschluss erfolgt:
  - a) wenn das Vereinsmitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
  - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, der Platz- und Betriebsordnung oder gegen die Interessen des Vereins handelt
  - c) wegen unehrenhaften, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens innerhalb des Vereinslebens.
- 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch geheime Wahl. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 1 Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen persönlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied per Einschreiben zu übersenden.
- 6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgabe von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6 Beiträge

- 1) Neu aufgenommene Mitglieder sind verpflichtet Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- Jugendliche sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr sowie Azubis, Wehr- oder Ersatzdienst leistende zahlen den aktuellen in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag.
- Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge, Art und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Bei Eintritt im laufenden Jahr, wird der Jahresbeitrag anteilig quartalsweise berechnet. Der fällige Beitrag ist bei Eintritt zu entrichten.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Der Beitrag wird pro Kalenderjahr erhoben.
- 6) Jedes Mitglied hat dem Vorstand einen Versicherungsschutz jährlich nachzuweisen.
- 7) Für Tagesmitgliedschaften können Beiträge erhoben werden.

## § 7 Organe des Vereins

- 1) Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung

Bokel, den 16.11.2018 Version:16.11.2018 Seite **2** von **5** 

#### § 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) Kassenwart
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als \€2500,-- belasten, ist der 1. Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende) selbständig befugt. Für Grundstücks- u. Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand wird jährlich alternierend wie folgt gewählt:
  - 1. Vorsitzender und Kassenwart
  - 2. Vorsitzender und Schriftführer

beginnend mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 7) Die Mitgliederhauptversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand durch einen einfachen Brief oder eine E-Mail an die letzt bekannte Anschrift oder E-Mailadresse der Mitglieder.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Vorstands, insbesondere, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
  - b) auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende) berufen werden.
- 10) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## § 9 Die Mitgliederhauptversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einmal Jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Bokel, den 16.11.2018 Version:16.11.2018 Seite **3** von **5** 

### § 10 Aufgaben der Mitgliederhauptversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) 1. Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahre. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- u. Kassenführung haben sie der Mitgliederhauptversammlung Bericht zu erstatten.
  - c) Die Entgegennahme des Jahres- u. Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung.
  - d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### § 11 Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederhauptversammlung führt der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 2) Die Mitgliederhauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 3) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder darauf Anträge einbringt, sonst durch Zuruf.
- 4) Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

## § 12 Beurkundung von Beschlüssen - Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederhauptversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) über jede Mitgliederhauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 13 Satzungsänderungen

 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### § 14 Vermögen

1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## § 15 Vereinsauflösung

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederhauptversammlung.
- 2) Die Mitgliederhauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Das Restvermögen fällt einem karitativen Verband zu.

#### § 16 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins und betroffenen Personen in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Modellflug Modell-Flug-Verein 1973 Große Heide ist eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Datenschutzrichtlinie des MFV73 e.V und der Datenschutzordnung des MFV73 e.V.

Beschlossen am 16.11.2018 durch die Jahreshauptversammlung.

Bokel, den 16.11.2018 Version:16.11.2018 Seite **5** von **5**